



Grundlage für Schutzkonzept Seilbahnen «COVID-19»

mit Massnahmenempfehlungen für den
touristischen Betrieb von Seilbahnen
(Schutz für Gäste und Mitarbeitende)

Ersteller: SBS/Direktion und Geschäftsstelle Abt. Technik
Verteiler: alle ordentlichen Mitglieder von SBS, alle Regionalverbände
Genehmigung: Vorstand, 7. Oktober 2020

Inhalt

- (A) Vorgehen
- (B) Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen
- (C) Generelles
- (D) Übergreifende Massnahmen
- (E) Massnahmen Publikum
- (F) Massnahmen Mitarbeitende
- (G) Durchführen von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bauarbeiten
- (H) Management und Geschäftsführung



(A) Vorgehen:

Jeder Betreiber von Seilbahnen hat ein betriebspezifisches Schutzkonzept «COVID-19» zu erstellen (Gäste, Mitarbeitende, Dritte).

Die Schutzmassnahmen dauern solange, wie der Bundesrat und die Kantone sie in der besonderen Lage für die touristischen Betriebe erlassen haben und aufrecht halten. Änderungen der Vorgaben sind im Konzept entsprechend der Relevanz jeweils nachzuführen.

- Das Schutzkonzept lehnt sich an das Schutzkonzept ÖV an.

Der Bundesrat hat für den öffentlichen Verkehr ab 6. Juli 2020 die Maskenpflicht erlassen, sie wird in den geschlossenen Fahrzeugen der Seilbahnen ebenfalls angewendet. Davon ausgenommen sind Sesselbahnen und Skilifte.

<https://news.sbb.ch/file/16455/20200706-faktenblatt-maskenpflicht-im-oev-de.pdf>

- Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO aufgeschaltete Merkblatt zum Gesundheitsschutz.
https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf
- Dieses Schutzkonzept muss keiner Behörde vorgelegt werden, aber beim Betreiber vorhanden sein und situativ angepasst werden. Es kann durch kantonale Stellen (u.a. Arbeitsinspektorat) beim Unternehmen kontrolliert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen in den Abschnitten (B) – (H) geben grundlegende Handlungsempfehlungen für die Seilbahnbranche. Die Verantwortung betreffend Schutzkonzept liegt in jedem Fall beim entsprechenden Unternehmen.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie muss vom Seilbahn- und/oder Gastronomiebetreiber auf die vor Ort jeweils vorliegende Situation adaptiert und wo nötig sinngemäss angepasst werden. Nicht zutreffende Punkte können weggelassen werden.

Überarbeitung und Pflege:

Wie lange die Corona-Situation anhält und wie sie sich entwickelt, ist zum aktuellen Zeitpunkt unbekannt. Neue behördliche Vorgaben und Anordnungen sind auf ihre Relevanz auf das Schutzkonzept zu prüfen. Wo nötig ist das Schutzkonzept zu überarbeiten.



(B) Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen:

1. Die vom Bundesrat und den Kantonen angeordneten Massnahmen gelten für die besondere Lage übergeordnet und sind unabhängig der in diesem Dokument empfohlenen Massnahmen zu beachten. Dies gilt für Gäste wie Mitarbeitende gleichermaßen.
2. Der Schutz der Gesundheit von Gästen und Mitarbeitenden und die Vermeidung der gegenseitigen Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 ist konsequent umzusetzen.
3. Es gilt zu unterscheiden zwischen dem, was die Seilbahnbetreiber tun können und dem, was die Gäste tun sollen.
4. Das Schutzkonzept setzt auf Eigenverantwortung und Respekt der Gäste.

Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeitenden wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen des Seilbahnunternehmens ersetzt werden.

5. Information der Gäste, Verbreitung der Kampagne: Wo möglich und sinnvoll sind entsprechende BAG-Plakate «Neues Coronavirus» anzubringen.
Informationsmaterial und Kurzfilme sind hier zu finden:
<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>
6. Das Muster-Schutzkonzept des SECO vom 23 April 2020 wird berücksichtigt und wo nötig an die Situation bei Seilbahnen adaptiert.
https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19.docx
7. Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des Schutzkonzeptes für den ÖV und des touristischen Verkehrs an.
8. Die Verweildauer in Seilbahnen ist gegenüber dem ÖV (z.B. Fernverkehr) und anderem touristischen Verkehr (z.B. Schifffahrt, Postauto, touristische Züge) in den überwiegenden Fällen viel kürzer und beträgt meistens weniger als 15 Minuten.
9. Das Schutzkonzept für die Nebenbetriebe lehnt sich an die Massnahmen der weiteren Branchenverbände (insb. Gastronomie, Kioske, Detailhandel für Sportartikel und Sportgeräteverleih) an.
10. Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz.
11. Für Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bautätigkeiten gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie in der Industrie.
12. Das Schutzkonzept wird von den verantwortlichen Führungspersonen des Betreibers unterzeichnet, die Mitarbeitenden über den Inhalt informiert und das Verhalten instruiert.
13. Haftungsausschluss: Die Verwendung und Umsetzung dieser Grundlagen liegt in der Verantwortung der einzelnen Seilbahnunternehmung. Seilbahnen Schweiz (SBS) lehnt jede Verantwortung für Ansteckungen mit SARS-CoV-2 ab und schliesst jegliche Haftung aus.

(C) Generelles:



GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.



1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Aufstellen von Händehygienestationen: Der Kundschaft wird empfohlen, sich bei Betreten des Betriebsgebäudes die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können.
- Keine Trinkwasserspender aufstellen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen sorgen.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr sowie Utensilien nicht teilen; Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weitere betroffene Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Gäste

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei den Haupteinstiegsstationen.
- Mund-Nasen-Schutz tragen gemäss Empfehlungen BAG (Eigenverantwortung der Gäste) [Anhang 1: Technisches Datenblatt]

Information der Mitarbeitenden

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.



(D) Übergreifende Massnahmen

Bereich	Massnahme	Erledigt
Management	Bestimmung eines Corona-Verantwortlichen im Betrieb	
	Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes und Aktionsplan	
	Produktion und Druck von Infomaterial für Mitarbeitende und Gäste	
	Schulung der Mitarbeitenden (Verhalten, Nutzung Schutzmaterial, Reinigung)	
Öffentliche Räume	Plakate und Desinfektionsmitteldispenser (wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht) am Eingang bereitstellen	
	Informationsblätter in allen Gemeinschaftsräumen, WC, evtl. Aufzug anbringen	
	Wo notwendig und sinnvoll Bodenmarkierungen oder Hinweistafeln mit Piktogrammen zur Einhaltung des Abstands anbringen	
	Geschlossene Bereiche kennzeichnen und schliessen	
	Öffentliche Räume und Räume für Personal regelmässig lüften	
Reinigung	Nach Möglichkeit für die Reinigung Einweglappen und -handschuhe verwenden	
	Kontaktstellen und Ablageflächen regelmässig reinigen; z.B. Türen, Türfallen, Fenster, Fenstergriffe, Lichtschalter, Tische, Aufzugsknöpfe, Treppengeländer; Ticket- und Kartenleser, Zahlterminal an Kassen, Haubengriffe usw.	
Personal mit direktem Kundenkontakt	Mitarbeitende mit direktem Kundenkontakt tragen einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Minimalabstand nicht eingehalten werden kann.	
Gästabförderung in geschlossenen Fahrzeugen	Erfolgt die Beförderung der Gäste mit geschlossenen Fahrzeugen (Kabine, Gondel, Pendelbahn, Standseilbahn) gilt die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz gemäss Empfehlung BAG zu tragen. Ausgenommen sind Sesselbahnen und Skilifte. Zu beachten ist, dass die Fahrzeit in der Regel weniger als 15 Minuten beträgt.	

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte „Halsschläuche“, Buffs, Bandanas) gilt im Winter (analog Österreich) in den Skigebieten der Schweiz als eine sinnvolle und praxistaugliche Lösung, um sich vor Ansteckungen in Bereichen zu schützen, wo der Minimalabstand nicht eingehalten werden kann.

Gäste können diese Ausrüstungsteile selbst mitbringen (Eigenverantwortung), sie haben sich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren.

Wenn Seilbahnbetreiber den Verkauf aktiv anbieten wollen, wird sehr empfohlen, auf zertifizierte Produkte zu achten.



(E) Massnahmen Publikum

Gäste führen einen Mund-Nasen-Schutz mit und setzen ihn dann ein, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Die Gäste werden im Internet der Unternehmung darauf hingewiesen, dass bei Seilbahnen in geschlossenen Fahrzeugen, wie im ÖV, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht ist.

1) Anreise und Parkplatz.

- Eigenverantwortung der Gäste.

2) Kasse und Ticketing (Automaten).

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal wird vorausgesetzt.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel bereitstellen, regelmässig nachfüllen.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.
- Online-Buchungen kommunizieren, wenn technische Voraussetzungen vorhanden sind.
- 1,5m Abstände am Boden markieren oder Hinweisschilder (1,5m/3m/4,5m).

Massnahmen	erledigt

3) Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

Beim Betrieb von Umlaufbahnen entfallen kritische Wartesituationen, wie sie bei einem fahrplanmässigen Betrieb wie im ÖV unumgänglich sind. Menschenansammlungen wie auf Bahnsteigen und beim Einstieg in Eisenbahnen, Trams und Bussen existieren im Normalfall nicht.

Zu Stosszeiten sind vor Ort individuell zeitliche und örtliche Lenkungsmassnahmen zu prüfen und unter Beachtung der gesamten Betriebssituation (u.a. Sicherungsmassnahmen im Gebiet) anzuwenden.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- Anstehzonen im Freien: grundsätzlich wenig problematisch auch ohne Mund-Nasen-Schutz, da die Anstehzeit in der Regel weniger als 15 Minuten beträgt.
- Anstehzonen in Gebäuden und geschlossenen Räumen: Mund-Nasen-Schutz Pflicht.
- 1,5m Abstände am Boden markieren, evtl. Warteschlaufe beschildern oder am Boden markieren.
- Klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste.
- Anzahl Ablagen und Sitzgelegenheiten minimieren.
- Haltestangen und Türgriffe regelmässig reinigen und desinfizieren.

Massnahmen	erledigt

4) Bahntransport und Ticketkontrolle



- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche; elektronisch mittels Zutrittsleser oder visuelle Validierung durch das Kontrollpersonal ohne persönliche Entgegennahme des Tickets.
- Pendelbahnen: Schutz des Begleitpersonals, z.B. mittels Gesichtsvision.
- Umlaufbahnen: Die Förderleistung der Anlage ist nach Möglichkeit auszuschöpfen.
- Gute Durchlüftung der Fahrzeuge sicherstellen.
- Haltestangen je nach Gästeaufkommen häufig reinigen und desinfizieren.

Massnahmen	erledigt

5) Waren- und Gütertransport, Sportgeräte wie Fahrräder, MTB (Mountainbike), Schlitten
Betriebeigene Rollwagen nutzen und anbieten, Griffe regelmässig reinigen und desinfizieren,
evtl. Sonderfahrten mit separatem Fahrplan durchführen.

Die Anzahl Sportgeräte pro Fahrzeug hängt von der betrieblichen Situation und den Platzverhältnissen ab.

Massnahmen	erledigt

6) Bergung und PRD

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt vorsehen und entsprechende Anzahl beschaffen.
- PRD sorgt persönlich für ausreichende und regelmässige Hygiene.
- Er trägt einen Mund-Nasen-Schutz und berührt den Patienten mit Handschuhen.
- Transport mit Schneetöff: Es wird empfohlen, dass alle Personen auf dem Fahrzeug einen Mund-Nasen-Schutz tragen und nach dem Transport die Kontaktflächen gereinigt werden.

Massnahmen	erledigt



7) Publikums-WC

- WC nach Gästeaufkommen reinigen.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife einrichten, regelmässig nachfüllen
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 1,5m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren.

Massnahmen	erledigt

NEBENBETRIEBE

Für die Nebenbetriebe gelten die jeweiligen Branchen-Schutzkonzepte.

8) Gastronomie

Am 22. Juni 2020 (Update V7 1. Oktober 2020) wurde folgendes Schutzkonzept für das Gastgewerbe veröffentlicht, es gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen.

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Gastronomische Betriebe, die von Seilbahnen betrieben werden, wenden die Vorgaben Coronakonform an und setzen sie um.

Das Anbringen des Labels „clean-and-safe“ wird empfohlen.

Massnahmen	erledigt

9) Kiosk

- Trennscheibe zwischen Gast und Kasse wird vorausgesetzt.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.

Massnahmen	erledigt



10) Vermietung von Sportgeräten, Mietcenter

Generell sind die übergeordneten Vorgaben des BAG und des Bundesrates zu beachten und umzusetzen.

Die Empfehlungen des Detailhandels sind zu beachten.

Massnahmen	erledigt

11) Spielplätze und andere nicht bediente Freizeitanlagen

- Hinweis auf Eigenverantwortung der Gäste anbringen.

Massnahmen	erledigt

12) Wanderwege (Winter und Sommer), Schneeschuh-Trails

- Eigenverantwortung der Gäste

Massnahmen	erledigt

13) Feuerstellen und Aussichtsplattformen

- Piktogramm zum Verhalten und Plakate BAG anbringen.

Massnahmen	erledigt



14) Sonderanlagen (Zip-Line, Rodelbahnen / Trottinett / sonstige Fahrgeräte)

- Eigenverantwortung der Gäste.
- Trennscheibe zwischen Gast und Kassa wird vorausgesetzt.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.
- 1,5m-Abstände im Wartebereich markieren.
- Nach jeder Benutzung Fahrgeräte sowie Helme reinigen und desinfizieren.

Massnahmen	erledigt

15) Grossanlässe und Events

Die Vorgaben des Bundesrates, der Kantone und des BAG hinsichtlich Grossanlässen (> 1000 Teilnehmer) sind zu beachten und umzusetzen.

Diese Anlässe sind bewilligungspflichtig, in der Regel durch den Kanton.



(F) Massnahmen Mitarbeitende:

Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz (Version 24. Juli 2020)

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeitenden ist sehr wichtig, die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- Mitarbeitende, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per E-Mail, Marketing, Einkauf, Werkstatt, ...). Das gilt auch für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.
- Mitarbeitende sind nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufzuteilen und einzusetzen – damit kann, bei einer allfälligen Ansteckung, Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Die Technische Leitung ist hier besonders betroffen.
- Pausen: Ausreichende körperliche Distanz bei Pausen. Genügend Sitzgelegenheiten und Tische in Aufenthaltsräumen und in Küchen bereitstellen.

Betriebsbedienstete:

- Nasen-Mund-Schutz tragen, wenn ausreichende körperliche Distanz zu Gästen nicht im geforderten Mass möglich ist.
- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (1,5m) oder aus Kommandoraum (ausgenommen Sesselbahnen, Skilifte)

Garderobe:

- Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen.
- Genügend Desinfektionsmittel bereitstellen.
- Abfallkübel regelmässig leeren.

WC für Mitarbeitende:

- Gemäss Nutzung und Bedarf reinigen.
- Dispenser für Seife einrichten und regelmässig nachfüllen.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Abfallkübel regelmässig leeren.

Dienstfahrt: gleiche Grundsätze anwenden wie für Bahntransport von Gästen.

Massnahmen	erledigt



**(G) Durchführen von Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten
(Bahnanlagen, Infrastruktur und Gebäude, Beschneigung, Fahrzeuge etc.), Neubauprojekte**

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden.
- Abstand halten bei der Verpflegung.

Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie der Industrie.

Checkliste: https://www.sia.ch/fileadmin/SECO_Checkliste_Baustellen_D.pdf

Massnahmen	erledigt



(H) Management und Geschäftsführung

8. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Mund-Nasen-Schutz und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken resp. Mund-Nasen-Schutz regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Bei Erkältungssymptomen von Mitarbeitenden ist wie folgt vorzugehen:
 - Bei Corona-Krankheitssymptomen sofort testen und bis Testergebnis vorliegt mit Mund-Nasen-Schutz weiterarbeiten.
 - Bei negativem Test kann sofort "normal" gemäss den Sicherheitskonzepten des Bundes weitergearbeitet werden.
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Massnahmen	erledigt

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses auf die konkret vorliegende betriebliche Situation angepasste Schutzkonzept wurde den Mitarbeitenden am 2020 verteilt und erläutert.

Verantwortliche Person (1): (Name, Vorname)

Verantwortliche Person (2): (Name, Vorname)

Ort, Datum: Unterschrift(en):



[Anhang 1: Technisches Datenblatt]

Technisches Datenblatt Mund-Nasen-Schutz Maske TYP IIR

- Bakterielle Filterleistung (BFE - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex B):
>99%
- Atemwiderstand (Pa/cm^2 - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex C):
<47,52 Pa/cm^2 (Normvorgabe weit höher <60 Pa/cm^2)
- Druck des Spritzwiderstands (ISO 22609:2004 / EN 14683:2019+AC: 2019; 5.2.4):
> 16,0 kPA
- Mikrobiologische Reinheit (KBE/g - ISO 11737-1:2018-11):
<23 KBE/g) (Normvorgabe weit höher <30 KBE/g)
- Prüfungen auf Hautirritation (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / ISO 10993-10 / OECD TG439):
Bestanden
- Prüfungen auf Hautsensibilisierung (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / OECD TG 442d/e):
Bestanden